

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eschwege GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1. Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,26 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,20 kWh/m³ und 11,30 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas). Der Ruhedruck beträgt 23 mbar.
- 1.2. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und unter den Voraussetzungen des § 11 NDAV Baukostenzuschüsse zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1. Der von dem Anschlussnehmer als BKZ zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, nach dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Anlagen und die nicht einem einzelnen Netzanschluss zuzuordnen sind.
- 3.3. Der Versorgungsbereich entspricht dem Netzgebiet des Netzbetreibers. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

- 3.4. Zur Berechnung des BKZ werden 50 % der Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des zuordenbaren Versorgungsbereichs notwendig sind, angesetzt. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss bemisst sich nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.
- 3.5. Ein BKZ wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 125 kW übersteigt. Der Betrag ist im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen.
- 3.6. Der Anschlussnehmer zahlt, auch wenn keine bauliche Veränderung des Netzanschlusses notwendig ist, einen weiteren BKZ, wenn seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegenden Maß erhöht. Eine erhebliche Erhöhung ist dann anzunehmen, wenn der weitere BKZ in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und/oder der Netzanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3. Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten laut Kostenangebot des Netzbetreibers und pauschal gemäß Preisblatt) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden angemessen berücksichtigt.
- 4.4. Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers fordert.

5. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1. Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 5.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung und Wiederinbetriebnahme der Anlage gemäß § 14 NDAV, Stilllegung des Netzanschlusses

- 6.1. Jede Inbetriebsetzung sowie Wiederinbetriebnahme der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Formulars „Inbetriebsetzung einer Gasanlage“ zu beantragen.
- 6.2. Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3. Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1), wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die Pauschale muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 6.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 6.5. Der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer hat dem Netzbetreiber sowie die Messstellenbetreiber eine beabsichtigte Stilllegung des Netzanschlusses unverzüglich mitzuteilen.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 7.1. Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies aufwandsgleich (Anlage 1). Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.
- 7.2. Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

- 7.3. Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten aufwandsgleich (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) zu erstatten.

9. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 9.1. Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten aufwandsgleich (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Anschlussnehmers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als berechnet.
- 9.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

10. Verarbeitung personenbezogener Daten

- 10.1. Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers oder -nutzers ist die Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhoner Straße 36, 37269 Eschwege, Tel. +49 5651 807-0.
- 10.2. Der/Die Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Anschlussnehmer oder -nutzer für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Telefon +49 5651 807-136 oder per E-Mail an datenschutzbeauftragter@stadtwerke-eschwege.de zur Verfügung.
- 10.3. Der Netzbetreiber verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Angaben zum Anschlussnehmer oder -nutzer (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer), Anlagenadresse und Bezeichnung des Zählers oder des Aufstellungsorts des Zählers, gegenüber dem Anschlussnehmer auch die am Ende des Netzanschlusses vorzuhaltende Leistung, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

- 10.4. Der Netzbetreiber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers oder -nutzers zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- (a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Anschlussnehmers oder -nutzers auf Grundlage des Art. 6 Abs.1 lit. b) DS-GVO.
 - (b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 lit. c) DS-GVO.
 - (c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Netzbetreibers oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - (d) Soweit der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Netzbetreiber personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Anschlussnehmer oder –nutzer jederzeit dem Netzbetreiber gegenüber (Kontaktdaten unter Ziffer 10.1) widerrufen. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der Anschlussnehmer oder -nutzer dem Netzbetreiber vor der Geltung der DS-GVO am 25.05.2018 erteilt hat. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.
- 10.5. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers oder -nutzers erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 10.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien und/oder Inkassodienstleister.
- 10.6. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 10.7. Die personenbezogenen Daten des Anschlussnehmers oder -nutzers werden zu den unter Ziffer 10.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 10.8. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Anschlussnehmer oder -nutzer eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Anschlussnehmer oder -nutzer bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art.20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

- 10.9. Im Rahmen des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses muss der Anschlussnehmer oder -nutzer diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 10.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann das Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.
- 10.10. Zum Abschluss und zur Erfüllung des Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.
- 10.11. Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten, die er im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses vom Anschlussnehmer bzw. im Rahmen des Anschlussnutzungsverhältnisses vom Anschlussnutzer erhält. Er verarbeitet Daten aus frei zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern, und dem Internet, die er zulässigerweise gewinnen durfte. Außerdem verarbeitet er personenbezogene Daten, die er zulässigerweise von Unternehmen innerhalb seines Konzerns oder von Dritten, z. B. Lieferanten oder Auskunfteien, erhält.

Widerspruchsrecht

Der Anschlussnehmer oder -nutzer kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Netzbetreiber ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages mit dem Anschlussnehmer oder -nutzer) erforderlich ist.

Auch anderen Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs.1 lit. f) DS-GVO stützt kann der Anschlussnehmer oder -nutzer gegenüber dem Netzbetreiber aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Anschlussnehmers oder -nutzers ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Anschlussnehmers oder -nutzers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Stadtwerke Eschwege GmbH
Niederhoner Straße 36
37269 Eschwege

E-Mail info@stadtwerke-eschwege.de

Telefax +49 5651 807-245

11. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

- 11.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher), insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Eschwege GmbH, Niederhoner Straße 36, 37269 Eschwege, E-Mail info@stadtwerke-eschwege.de, Telefax +49 5651 807-245.
- 11.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuweichen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 11.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon +49 30 2757240-0, Telefax +49 30 2757240-69, E-Mail info@schlichtungsstelle-energie.de; Internet www.schlichtungsstelle-energie.de.
- 11.4. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon +49 30 22480-500 (Mo.-Do. 9.00 Uhr – 15.00 Uhr, Fr. 9.00 Uhr – 12.00 Uhr), Telefax +49 30 22480-323, E-Mail verbraucherservice-energie@bnetza.de.

12. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom Juli 2020.

Anlage 1

Preisblatt

3.5 Baukostenzuschuss

Baukostenzuschuss für sonstige Anschlussnutzer ab
Leistungsanforderung ≤ 125 kW

P143 netto 0,00 €, **brutto 0,00 €**

Baukostenzuschuss für sonstige Anschlussnutzer ab
Leistungsanforderung > 125 kW

P144 netto 486,00 €, **brutto 578,34 €**

4.3 Netzanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt für die Herstellung des
Netzanschlusses eine Basispauschale inklusive der
Erstinbetriebsetzung der Anlage und eine Längenspauschale je
angefangenen Meter Tiefbautrasse.

Netzanschlussbasispauschale Standard (inkl. Tiefbau- und
Oberflächenarbeiten) ohne gleichzeitiger Erstellung eines
Wasserhausanschlusses

P726 netto 4.228,89 €, **brutto 5.032,38 €**

Netzanschlussbasispauschale Vorverlegt (im Zuge der
Neuerschießung eines Baugebietes verlegter Anschluss auf
das Grundstück, inkl. Tiefbau- und ohne Oberflächenarbeiten
oder mit unbefestigter Oberfläche (Schotter, Rasen)) ohne
gleichzeitiger Erstellung eines Wasserhausanschlusses

P727 netto 2.645,41 €, **brutto 3.148,04 €**

Netzanschlussbasispauschale ohne Tiefbau (ohne Tiefbau-
und Oberflächenarbeiten) ohne gleichzeitiger Erstellung eines
Wasserhausanschlusses

P728 netto 1.653,01 €, **brutto 1.967,08 €**

Netzanschlusslängenspauschale PE-Rohr, mit Tiefbau, mit
Oberfläche ohne gleichzeitiger Erstellung eines
Wasserhausanschlusses

P729 netto 108,58 €/m, **brutto 129,22 €/m**

Netzanschlusslängenspauschale PE-Rohr, mit Tiefbau, ohne
Oberfläche oder mit unbefestigter Oberfläche (Schotter,
Rasen) ohne gleichzeitiger Erstellung eines
Wasserhausanschlusses

P730 netto 62,25 €/m, **brutto 74,08 €/m**

Netzanschlusslängenspauschale PE-Rohr, ohne Tiefbau, ohne
Oberfläche ohne gleichzeitiger Erstellung eines
Wasserhausanschlusses

P731 netto 10,45 €/m, **brutto 12,44 €/m**

Netzanschlussbasispauschale Standard (inkl. Tiefbau- und Oberflächenarbeiten) bei gleichzeitiger Erstellung eines Wasserhausanschlusses P732	netto 2.940,95 €,	brutto 3.499,73 €
Netzanschlussbasispauschale Vorverlegt (Im Zuge der Neuerschließung eines Baugebietes verlegter Anschluss auf das Grundstück, inkl. Tiefbau- und ohne Oberflächenarbeiten oder mit unbefestigter Oberfläche (Schotter, Rasen)) bei gleichzeitiger Erstellung eines Wasserhausanschlusses P733	netto 2.149,21 €,	brutto 2.557,56 €
Netzanschlussbasispauschale ohne Tiefbau (ohne Tiefbau- und Oberflächenarbeiten) bei gleichzeitiger Erstellung eines Wasserhausanschlusses P734	netto 1.653,01 €,	brutto 1.967,08 €
Netzanschlusslängenpauschale PE-Rohr, mit Tiefbau, mit Oberfläche bei gleichzeitiger Erstellung eines Wasserhausanschlusses P735	netto 59,52 €/m,	brutto 70,83 €/m
Netzanschlusslängenpauschale PE-Rohr, mit Tiefbau, ohne Oberfläche oder mit unbefestigter Oberfläche (Schotter, Rasen) bei gleichzeitiger Erstellung eines Wasserhausanschlusses P736	netto 36,35 €/m,	brutto 43,26 €/m
Netzanschlusslängenpauschale PE-Rohr, ohne Tiefbau, ohne Oberfläche bei gleichzeitiger Erstellung eines Wasserhausanschlusses P737	netto 10,45 €/m,	brutto 12,44 €/m

6.2 Inbetriebsetzung der Anlage

Inbetriebsetzung einer Anlage mit Messeinrichtung setzen/auswechseln/ausbauen P738	netto 106,50 €,	brutto 126,74 €
---	-----------------	------------------------

6.3 Vergeblicher Versuch einer Inbetriebsetzung der Anlage

Vergebliche Anfahrt für unser Personal nach Terminabrede P418	netto 75,00 €,	brutto 89,25 €
--	----------------	-----------------------

7. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Gebühren werden nach tatsächlichem entstandenem Aufwand berechnet.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen und weitere Pauschalen

Befundprüfung einer Messeinrichtung P152	netto 310,92 €,	brutto 370,00 €
Für jede vom Anschlussnehmer oder Nutzer zu vertretende Nachplombierung P142	netto 61,00 €,	brutto 72,59 €

9. Zahlung und Verzug

Die Gebühren werden nach tatsächlichem entstandenem Aufwand berechnet.